

Anfrage an den Landrat gem. § 10 Geschäftsordnung

Durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes unterliegen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts der Pflicht, Umsatzsteuer zu erheben. Die Rechtsänderung ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Es bestand jedoch die Möglichkeit, gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig erklären, dass die alte Rechtslage weiter angewendet werden soll. Für den Landkreis wurde gemäß Schreiben vom 01.12.2016 eine Erklärung abgegeben, dass die bisherige Regelung weiter angewandt werden soll.

Die abgegebene Option, das bisherige Recht weiter anzuwenden, galt zunächst für die Umsätze vor dem 01.01.2021. Aufgrund der COVID-19-Pandemie verlängerte der Gesetzgeber die Frist des Übergangszeitraums im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes bis zum 01.01.2023. Mit der Beschlussfassung zum Jahressteuergesetz 2022 am 2.12.2022 wurde die Optionsfrist nun nochmals bis zum 31.12.2024 verlängert.

In der Antwort der Verwaltung zur Anfrage der CDU Fraktion wegen Parkplätzen an Schulen ist unter anderem ausgeführt:

Für die öffentliche Hand fällt nach Auslaufen der sog. „Optionsregelung“ am 01.01.2024 für Dienstleistungen Umsatzsteuer an, weiter ist ausgeführt:

Im Ergebnis wurde die Umsatzsteuerpflicht für die Überlassung von Parkplätzen bejaht, was für die Beschäftigten der Kreisverwaltung mit einem gemieteten Parkplatz bedeutet, dass ab 01.01.2024 7 Euro zuzüglich 1,33 Euro Steuern, also 8,33 Euro zu zahlen sind.

1. Wieso ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Optionsregelung bereits am 01.01.2024 ausläuft?
2. Welche weiteren Leistungen des Landkreises werden künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen?
3. Weswegen erfolgten bislang keine Vorlagen, die diesen Änderungen Rechnung tragen?

Ich bin mit schriftlicher Beantwortung einverstanden.

Peter Winter

Fraktion BVB/Freie Wähler